

---

# Familienstiftungen: Der beschwerliche Weg ins Handelsregister

---

Bis Ende 2020 müssen sich Familienstiftungen in das Handelsregister eintragen lassen. Dies stellt die Verantwortlichen vor einige Herausforderungen, die sie jetzt anpacken müssen. Vor dem Eintrag empfiehlt es sich vor allem, eine Änderung der Statuten der Familienstiftung zu prüfen.

---



Roman Baumann Lorant

In der Schweiz existieren Schätzungen zufolge bis zu 1000 Familienstiftungen, die oft über bedeutende Vermögen verfügen. Da sie bisher nicht verpflichtet waren, sich ins Handelsregister einzutragen, ist wenig über sie bekannt. Ihre Gründungen gehen zum Teil noch vor die Zeit des Inkrafttretens des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs

(ZGB) am 1. Januar 1912 zurück. Im Zuge der Umsetzung der letzten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI-Gesetz vom 12. Dezember 2014) änderte das Zivilgesetzbuch. Aus Gründen der Transparenz sind seit dem 1. Januar 2016 Familienstiftungen – wie auch kirchliche Stiftungen – verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Dazu besteht eine Frist von fünf Jahren. Die Eintragung hat folglich bis spätestens Ende 2020 zu erfolgen.

Familienstiftungen unterscheiden sich von gewöhnlichen Stiftungen insbesondere durch zwei Besonderheiten. Erstens verfügen sie über einen auf Angehörige einer bestimmten Familie beschränkten Destinatärkreis. Zweitens ist ihr Zweck in sachlicher Hinsicht auf einen abschliessenden gesetzlichen Katalog möglicher Ausschüttungen beschränkt (dazu später). Im Gegensatz zu den gewöhnlichen Stiftungen unterstehen die Familienstiftungen nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht, und sie sind nicht verpflichtet, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.

## Wie erfolgt die Anmeldung?

Die Anmeldung der Familienstiftung im Handelsregister ist Sache des obersten Organs der Stiftung, d.h. in der Regel des Stiftungsrats. Die Eintragung hat im Handelsregister des Sitzkantons der Stiftung zu erfolgen. Der Anmeldung sind die Stiftungsurkunde sowie das Protokoll über die

Wahl der Stiftungsratsmitglieder, die Konstituierung des Stiftungsrats und die Festlegung der Zeichnungsberechtigung beizulegen. Im Handelsregister werden dieselben Eintragungen vorgenommen wie bei gewöhnlichen Stiftungen mit Ausnahme der Rubrik Bemerkungen, wo ein Hinweis angebracht wird, dass es sich bei der Stiftung um eine Familienstiftung handelt, die nicht der staatlichen Aufsicht unterstellt ist und keine Revisionsstelle bezeichnen muss.

## Vorgängige Statutenrevision?

Für viele Familienstiftungen stellt sich die Frage, ob sie vor dem Eintrag ins Handelsregister ihre Statuten revidieren sollen. Da ihre Statuten oft sehr alt – zum Teil veraltet – sind, kann sich eine Statutenrevision geradezu aufdrängen. Ziel der Revision ist es, die Statuten auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung zu bringen und sprachlich zu modernisieren. Je nachdem ergibt es auch Sinn, die Organisation der Stiftung zu überdenken. Wünscht eine Familie auch nach der Eintragung eine gewisse Diskretion über ihre Stiftung, empfiehlt es sich eventuell, den Namen der Stiftung im Sinne einer neutralen Bezeichnung anzupassen (z.B. statt «Familienstiftung Müller-Huber» einfach «MH-Stiftung»). Umstritten ist, wer für die Änderung der Statuten zuständig ist. In der Praxis werden die Änderungen oft vom Stiftungsrat oder einem anderen Stiftungsorgan vorgenommen. Destinatäre, die mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können das zuständige Zivilgericht anrufen.

Schwierigkeiten können auftreten, wenn eine Familienstiftung über körperschaftliche Strukturen verfügt. Dies ist dann der Fall, wenn die Stiftung ähnlich einem Verein ausgestaltet ist, indem etwa die genussberechtigten Familienmitglieder eine Art «Generalversammlung» abhalten (z.B. Familientag, Familienversammlung, Familienschluss oder dergleichen). Gemäss Handelsregisterrecht sind die Mitglieder des obersten Organs im Handelsregister einzu-

tragen. Es stellt sich daher oft die Frage, wer eigentlich das oberste Organ ist: der Stiftungsrat oder die Versammlung der genussberechtigten Familienmitglieder? Nur schon aus Praktikabilitätsgründen werden die Handelsregisterämter den Stiftungsrat eintragen wollen, obwohl häufig der Versammlung der Familienmitglieder die wichtigsten Kompetenzen übertragen sind (Genehmigung der Jahresrechnung, Wahl und Abberufung der Stiftungsräte etc.).

### Problematik des Verbots der Unterhaltstiftung

Unter dem Regime des Zivilgesetzbuchs muss eine Familienstiftung einen ganz eingeschränkten Zweck verfolgen: Zulässig ist nur die Ausschüttung von Stiftungsleistungen im Bedarfsfall zur Förderung der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder zu ähnlichen Zwecken (vgl. Art. 335 Abs. 1 ZGB). Demgegenüber ist es gemäss der konstanten Bundesgerichtspraxis unzulässig, wenn Familienstiftungen ohne Bestehen einer bestimmten Bedarfssituation auf Seiten der Destinatäre Ausschüttungen tätigen, um den Familienmitgliedern eine höhere oder angenehmere Lebenshaltung zu ermöglichen. Man spricht in diesem Zusammenhang von unzulässigen Unterhalts- oder Genussstiftungen. Andere Rechtsordnungen kennen dieses Verbot von Unterhaltstiftungen nicht, was dazu führt, dass auf entsprechende ausländische Vehikel – oft in Offshore-Destinationen – ausgewichen wird.

Es ist davon auszugehen, dass trotz des gesetzlichen Verbots zahlreiche Familienstiftungen mit einem unzulässigen Unterhaltszweck existieren. Kommt das Handelsregisteramt im Rahmen des Eintragsverfahrens zum Schluss, dass es sich um eine unzulässige Familienunterhaltstiftung handelt, verweigert es deren Eintragung. Sol-

che unzulässigen Unterhaltstiftungen können durch das zuständige Gericht nichtig erklärt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Kläger das Gericht anruft.

Durch eine vorgängige Statutenrevision kann eine unzulässige Unterhaltstiftung in eine zulässige Familienstiftung oder in eine gewöhnliche Stiftung umgewandelt werden. Dies ermöglicht ihr die Eintragung im Handelsregister. Gewöhnliche Stiftungen stehen aber unter der staatlichen Stiftungsaufsicht. Dies gilt auch für sogenannte gemischte Stiftungen. Das sind solche Stiftungen, die sowohl Merkmale einer gewöhnlichen Stiftung als auch einer (zulässigen) Familienstiftung aufweisen. Bei der Eintragung wird das Handelsregister der zuständigen Stiftungsaufsicht eine Meldung erstatten, damit Letztere die Aufsicht über die Stiftung übernehmen kann.

### Was passiert, wenn die Eintragung unterbleibt?

Familienstiftungen, die nach Ablauf der fünfjährigen Frist nicht im Handelsregister eingetragen sind, verlieren ihre Rechtspersönlichkeit nicht. Sie existieren weiter. Die Pflicht zur Eintragung besteht ebenfalls weiter. Die fünfjährige Frist hat lediglich Ordnungscharakter. Der für die Eintragung zuständige Stiftungsrat hat unter Umständen nach Art. 943 des Schweizerischen Obligationenrechts eine Busse hinzunehmen, falls er es unterlässt, seine Stiftung anzumelden.

---

*Roman Baumann Lorant, Dr. iur.,  
Rechtsanwalt bei DUFOR Advokatur, Basel,  
roman.baumann@dufo.ch*

Lucerne University of  
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE  
LUZERN**

Wirtschaft  
Institut für Finanzdienstleistungen Zug  
IFZ



FH Zentralschweiz

Master/Diploma of Advanced Studies

**MAS/DAS Corporate Finance  
MAS/DAS Controlling  
DAS Accounting**

Start Lehrgänge: 1. Februar 2018

Info-Veranstaltung: 2. November 2017, 18:15 Uhr, IFZ, Zug

[www.hslu.ch/ifz-weiterbildung](http://www.hslu.ch/ifz-weiterbildung), T +41 41 757 67 67, [ifz@hslu.ch](mailto:ifz@hslu.ch)